Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates am 25.10.2018

A. Öffentlicher Teil

1. Baupläne

a) Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung eines Wohnhauses zur Naturheilpraxis im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 77. 79 und 81 der Gemarkung Nassach

Beschluss:
Zu der beabsichtigten Bauführung wird das Einvernehmen der Gemeinde Aidhausen erklärt.

-einst.-

b) Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Gässlein und auf isolierte Abweichung von den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung:
Errichtung eines Carports im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 105/3 der Gemarkung Happertshausen

Beschluss:
Zu der beabsichtigten Bauführung wird das Einvernehmen der Gemeinde Aidhausen erklärt. Hinsichtlich des Carportstandortes wird der Überschreitung der Baugrenze gemäß § 31 Abs. 2 BauGB einer Befreiung von den Festsetzungen desrechtskräftigen Bebauungsplanes Gäßlein zugestimmt. Hinsichtlich der Überschreitung der zulässigen Länge der Grenzbebauung von max. 15 m wird gemäß $ 63 BayBO einer isolierten Befreiung von den Vorschriften der Bayerischen Bauordroog zugestimmt.

-einst.-

c) Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage im Bereich der-Grundstücke Fl.Nrn. 340 und 341 der Gemarkung Aidhausen

Von der Verwaltungsgemeinschaft wwde darauf hingewiesen, dass sich die Antragsgrundstücke im nicht überplanten Außenbereich befinden und das angrenzende Weggrundstück Fl.Nr. 326 der Gemarkung Aidhausen derzeit als Privatweg der Flurbereinigungsgenossenschaft Aidhausen beschrieben ist. Zudem sind die Antragsgrundstücke nicht mit der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung erschlossen. Aus den vorgenannten Gründen wurde seitens der Verwaltung vorgeschlagen, dass das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen ist.

Beschluss:
Zu der beabsichtigten Bauführung wird das Einvernehmen der Gemeinde Aidhausen unter den Voraussetzungen erklärt, dass eine Sondervereinbarung bezüglich der Erschließung durch die öffentliche Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage mit dem Bauherrn abgeschlossen wird und die Flurbereinigungsgenossenschaft Aidhausen einer öffentlichen Widmung des entsprechenden Weggrundstückes Fl.Nr. 326 der Gemarkung Aidhausen schriftlich zustimmt, damit die formliche Widmung zur erforderlichen verkehrstechnischen öffentlichen Zufahrt durch die Gemeinde erfolgen kann.

-einst.

d) Antrag auf Baugenehmigung zum Ausbau eines Dachgeschosses zur Errichtung von Dachgauben und Errichtung einer Garage im Bereich des Grundstrickes Fl.Nr. 358/4 der Gemarkung Aidhausen

Beschluss:
Zu der beabsichtigten Bauführung wird das Einvernehmen der Gemeinde Aidhausen erklärt. Hinsichtlich der geplanten Anzahl, von zwei Vollgeschossen und den Aufbau von Dachgauben wird einer Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Reichertlein zugestimmt.

-einst.-

3. Neuerlass einer Friedhofgebührensatzung der Gemeinde Aidhausen (FGS)

In der Gemeinderatsitzung am 17 .05.2018 GOP 2) wurde der Erlass einer Satzung über die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Aidhausen (Friedhofssatzung) beschlossen. Diese tritt zum 01.11.2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt sollte eine aktuelle Friedhofsgebührensatzung vorhanden sein. Die bestehende Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Aidhausen ist aus dem Jahr 1995.

Die Verwaltungsgemeinschaft erarbeitete deshalb den Entwurf einer neuen Friedhofsgebührensatzung. Hier wurde vor allem das Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetages verwendet, das auf die örtlichen Verhältnisse von Aidhausen angepasst wurde.

Die verschiedenen Gebührensätze wurden jeweils kostendeckend kalkuliert. In der bisherigen Friedhofsgebührensatzung betrug z. B. die Grabnutzungsgebüh für 25 Jahre Ruhefrist bei einem Einzelgrab, Kindergrab oder Urnengrab jeweils 437 ,50 DM und für das Doppelgrab 875,00 DM. Die Gebühr für die Leichenhausbenutzung einschl. der Aussegnungshalle wurde pauschal mit 100,00 DM bei Särgen und mit 50,00 DM bei Urnen berechnet.

Insgesamt muss festgestellt werden, dass bei einer kostendeckenden Kalkulation, die Gebühren sich nach fast 24 Jahren ca. vervierfachen. Hinsichtlich des am 01.08.1996 (TOP 7) gefassten Beschluss zur Nichtverrechnung der Gebühren für die Aussegnungshalle wird mitgeteilt, dass diese Nichtverrechnung nicht mehr erfolgen kann, da ein Leichenhausbenutzungszwang besteht. Darüber hinaus müsste dann die Kalkulation für die Aussegnungshalle angepasst werden und dies würde zu einer weiteren Gebührensteigerung führen.

Durch die neue Friedhofssatzung und der damit verbundenen unterschiedlichen Grabarten sind nunmehr mehrere unterschiedliche Gebührentatbestände vorhanden. Die hoheitlichen Tätigkeiten (Ausheben und Verfüllen des Grabes, Versenken des Sarges, Beisetzung der Urne, Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschl. Stellung der Träger, Ausgrabung und Umbettung) gem. § 25 der Friedhofssatzung werden zukünftig durch die Kommune nach § 5 Abs. 4 bis 8 der Friedhofsgebührensatzung verrechnet. Da mit diesen Leistungen ein Untemehmen beauftragt ist, handelt es sich im Wesentlichen um ,, durchlaufende Posten".

Für die Bedienung der Läuteanlage durch einen Bediensteten der Gemeinde wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 € festgesetzt, da der Gemeinde in einem solchen Fall zusätzlich Personalkosten entstehen.

Dem Gemeinderat wurden durch 1. Bgm. Möhring die verschiedenen Sanierungsmaßnahmen auf den Friedhöfen in den Gemeindeteilen Aidhausen, Friesenhausen, Kerbfeld, Nassach und Rottenstein und die damit verbundenen Kosten in den letzten Jahren ausführlich vorgestellt und erläutert.

Dies wurde durch den Gemeinderat als hauptursächlicher Grund für eine Vervierfachung der Kosten angesehen, verbunden jedoch mit der einstimmigen Meinung, dass diese Maßnahmen unbedingt erforderlich waren und dem Dank an die vielen ehrenamtlichen Helfer. Aus der Mitte des Gremiums wurde deshalb vorgeschlagen, die Grabnutzungsgebühren gem. § 4 der neuen Friedhogebührensatzung der Gemeinde Aidhausen (FGS) nicht kostendeckend anzusetzen, sondern mit maximal 70%.

Die Grabnutzungs gebühren betragen demnach,

eine Einzelgrabstätte	30,00
eine Doppelgrabstätte	55,00
eine Dreifachgrabstätte	83,00
eine Vierfachgrabstätte	110,00
eine Kindergrabstätte	15,00
ein Urnengrabfach (Kolumbarium)	21,00
eine Urnenerdgrabstätte	23,00
eine Urnengrabstätte am Baum	23,00
eine anonyme Urnenerdgrabstätte	21,00

Euro im Jahr.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt den Erlass der vorgestellten Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Aidhausen (FGS). Die fehlenden 30 % werden aus allgemeinen Haushaltsmitteln gedeckt. Diese Satzung tritt am 01.11.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Aidhausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtungen für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen vom 12.01.1995 außer Kraft.

8:2

4. Nochmals: Einführung einer 25-jährigen Höchstfrist zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen in das Kommunalabgabengesetz:

Beratung über die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der betreffenden Erschließungsanlagen in den Bebauungsplanbieten Am Berg im Gemeindeteil Kerbfeld und Sandäcker im Gemeindeteil Friesenhausen und Beschluss über die 1. Änderung (Reduzierung) Bebauungsplanes Sandäcker im Gemeindeteil Friesenhausen.
Es wird Bezug genommen auf die Sitzungen vom 15.12.2017 (TOP 2) und 25.01.2018 (TOP 3), in denen bereits über die Einführung einer 25-jährigen Höchstfrist zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen in das Kommunalabgabengesetz und deren Auswirkungen auf die Bebauungsplangebiete Am Berg im Gemeindeteil Kerbfeld und Sandäcker im Gemeindeteil Friesenhausen gesprochen wurde.
Zuletzt wurde beschlossen, dass hinsichtlich des Bebauungsplanes Am Berg im Gemeindeteil Kerbfeld zunächst bis zum Jahr 2029/2030 abgewartet wird. Hier besteht auch aktuell kein Handlungs- bzw. Änderungsbedarf. Bezüglich des Bebauungsplanes Sandäcker im Gemeindeteil Friesenhausen wurde beschlossen, eine Reduzierung des Bebauungsplanes und parallel der Versuch, Ablösevereinbarungen mit den Anliegern abzuschließen, schnellst möglichst vorzunehmen und im Jahr 2018 abzuschließen. Außerdem wurde das 1. Änderungsverfahren vom Gemeinderat beschlossen.